

**ERSTER FORTSCHRITTSBERICHT ZUM  
BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ GEMÄSS § 70 ABS 1**  
BERICHTSJAHRE 2021 UND 2022

**UNSERE ENERGIE  
FÜR EIN GELINGEN DER  
ENERGIEWENDE.**





# INHALT

Einleitung	4
<b>1 Rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienz</b>	<b>6</b>
1.1 Rechtsakte der Europäischen Union	6
1.2 Rechtsakte der Republik Österreich	9
<b>2 Statistische Kennzahlen zur Energieverbrauchsentwicklung</b>	<b>10</b>
2.1 Endenergieverbrauch	10
2.2 Energieeffizienzindikatoren	12
2.3 Energieverbrauch der Bundesländer	17
2.4 Internationaler Vergleich	18
<b>3 Auswirkungen des EEffG auf verpflichtete Unternehmen und Personen</b>	<b>21</b>
3.1 Energielieferantinnen und Energielieferanten	21
3.2 Unternehmen	21
3.3 Qualitätsstandards für Energiedienstleistende	22
3.4 Einzelverbrauchserfassung	24
<b>4 Energieeffizienzmaßnahmen</b>	<b>25</b>
4.1 Kumulierte Endenergieeinsparungen	25
4.2 Endenergieeinsparungen des Bundes	29
4.3 Eingesetzte Mittel	30
<b>5 Energiedienstleistungen</b>	<b>31</b>
<b>6 Zusammenfassung</b>	<b>32</b>
Verzeichnisse	34
Anhang I Korrespondenztabelle zu § 70 EEffG	38
Anhang II Detailinformationen zu Kapitel 2	39

# EINLEITUNG

Energieeffizienz ist ein wesentlicher Baustein zu einer nachhaltigeren Energiezukunft. Eine Verringerung des Energieverbrauchs beschleunigt die Dekarbonisierung, erhöht den Anteil erneuerbarer Energieträger im Versorgungsmix und reduziert den Bedarf an importierten Energieträgern. Energieeffizienz unterstützt somit die Bekämpfung der Klimakrise, führt zu einer unabhängigeren Energieversorgung und senkt Marktpreise für Energie.

Der vorliegende Bericht basiert auf § 70 Abs 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2023, hat verfügbare Daten mit Stand 30. Juni zu enthalten und ist jährlich bis 31. Oktober der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Nationalrat vorzulegen sowie auf der Website der E-Control zu veröffentlichen. Dieser erste Bericht ist aufgrund der Übergangsbestimmungen gemäß § 75 Abs 2 EEffG acht Monate nach Inkrafttreten des EEffG vorzulegen.

Der Zweck dieser Berichterstattung ist die Darstellung der Fortschritte bei der Umsetzung des EEffG sowie die Darstellung der Fortschritte bei der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Energieeffizienzziele.

Die gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele gemäß § 38 Abs 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs 2 EEffG zählen zu den Kernelementen

des Berichts. Sie zeigen die Energieeffizienzentwicklung über energiestatistische Kennzahlen im Vergleich zum gesetzlich vorgesehenen Zielpfad sowie über nachweislich gesetzte Maßnahmen der Republik Österreich zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Im Kapitel zu den statistischen Kennzahlen finden sich weiterführende Untersuchungen zum Ausmaß und zu den Ursachen für die Energieverbrauchsentwicklung. Sogenannte Energieeffizienzindikatoren stellen die chronologische Entwicklung von Energieverbrauch und Energieintensität gemeinsam mit den wesentlichsten verbrauchstreibenden Einflussfaktoren dar.

Die gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Detail betrachtet und mit den vorgegebenen Einsparzielen verglichen. Zu den Auswirkungen zählen einerseits die Einsparungen in bestimmten Sektoren sowie Einsparungen in Haushalten und begünstigten Haushalten. Ebenso werden die finanziellen Unterstützungsleistungen umgesetzter Energieeffizienzmaßnahmen ins Verhältnis zu den Energieeinspareffekten gesetzt.

Kapitel 3 widmet sich den Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf verpflichtete Unternehmen und Personen.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind aufgrund von Übergangsbestimmungen

noch nicht alle Bestimmungen des EEffG vollumfänglich umgesetzt. Zudem melden beispielsweise verpflichtete Unternehmen die standardisierten Kurzberichte und Energieaudits gemäß § 65 EEffG erstmalig mit November 2024.

Die E-Control ist gemäß § 56 die zuständige Behörde für das EEffG. Zu ihren Kernaufgaben im Zusammenhang mit dem EEffG zählen die Beobachtung des Fortschritts bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, die Konkretisierung von Anforderungen in Form von Verordnungen und die Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen. Die konkreten Aufgaben und Befugnisse sind in § 57 EEffG festgelegt. Die Energieeffizienz-Monitoringstelle der E-Control ist eine organisatorische Einheit in der E-Control, die mit den Aufgaben des EEffG betraut ist.

Seit Inkrafttreten des EEffG im Juni 2023 wurden die Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung (EEff-SKV), BGBl. II Nr. 242/2023, die Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung (EEff-QBV), BGBl. II Nr. 264/2023, und die Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung (EEff-IVEV), BGBl. II Nr. 321/2023, zur Konkretisierung von gesetzlichen Bestimmungen erlassen sowie ein Entwurf zur

bereits kundgemachten Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV), BGBl. II Nr. 28/2024, für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellt.

Die elektronische Meldeplattform, die Kommunikationsschnittstelle zur E-Control im Zusammenhang mit dem EEffG, wurde unverzüglich nach Inkrafttreten des EEffG beauftragt und wird zurzeit eingerichtet. Bis zur Einrichtung der elektronischen Meldeplattform stehen interimistische Formulare und Meldeprozesse für die Mitteilung zur Aufnahme in die elektronische Liste der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister gemäß § 45 EEffG sowie für die Bekanntgabe der Verpflichtung als großes Unternehmen im Sinne des § 41 EEffG zur Verfügung. Neben der Einholung von Informationen zu umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen werden kontinuierlich Vollzugsfragen zum EEffG beantwortet und eingehende Mitteilungen auf Aufnahme in die elektronische Liste beurteilt.

Weiterführende Informationen zur Energieeffizienz-Monitoringstelle der E-Control, über gesetzliche Bestimmungen, häufige Fragen und Antworten sowie Veröffentlichungen finden sich auf [www.energieeffizienzmonitoring.at](http://www.energieeffizienzmonitoring.at).

# 1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZ

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2023, bildet eine wesentliche Grundlage zur Verbesserung der Energieeffizienz in Österreich. Seine Bestimmungen setzen unter anderem verschiedene Rechtsakte der Europäischen Union um und gliedern

sich in eine Reihe weiterer energie- und umweltrelevanter österreichischer Gesetze ein.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick über die für den Themenbereich Energieeffizienz wesentlichsten Dokumente auf europäischer und nationaler Ebene.

## 1.1 Rechtsakte der Europäischen Union

Im Jahr 2019 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit dem **Grünen Deal** das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Im Jahr 2021 wurde mit dem **Europäischen Klimagesetz** (Verordnung 2021/1119/EU) der Rahmen für die schrittweise Senkung der anthropogenen Emissionen geschaffen und das Ziel der Klimaneutralität in der Europäischen Union bis 2050 verbindlich festgelegt.

Mit dem Paket „**Fit für 55**“ wurde im Juli 2021 ein umfangreiches Rechtssetzungspaket vorgelegt, um die Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Das Paket umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften sowie für neue Initiativen:

> Anpassungen im europäischen Emissionshandelssystem

- > Erweiterung des europäischen Emissionshandelssystems auf die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr
- > Neue Lastenteilung in Sektoren außerhalb des Emissionshandels zwischen den Mitgliedstaaten
- > Anpassung der Bestimmungen zur Landnutzung und Forstwirtschaft
- > Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems
- > Errichtung eines neuen Klima-Sozialfonds zur Unterstützung weniger privilegierter Bevölkerungsgruppen bei der Erreichung von klima- und umweltpolitischen Zielen
- > Adaptierung der CO<sub>2</sub>-Flottenziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge
- > Forcierung einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- > Vorgaben zur Erhöhung der Nachhaltigkeit von Treibstoffen im Flug- und Schiffsverkehr
- > Überarbeitung der Richtlinien für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Verordnung 2018/1999/EU („**Governance-Verordnung**“) bildet die Rechtsgrundlage für ein einheitliches Melde- und Kontrollsystem, mit dem die Ziele und Zielvorgaben der Energieunion überwacht werden sollen. Die Verordnung umfasst die Dimensionen Sicherheit der Energieversorgung, Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Dekarbonisierung sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Die Mitgliedstaaten haben regelmäßig integrierte nationale Energie- und Klimapläne sowie Fortschrittsberichte zu erstellen und der Europäischen Kommission zu berichten.

Die Verordnung 2018/842/EU, angepasst durch die Verordnung 2023/857/EU, („**Effort Sharing**“) legt verbindliche nationale Jahresziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen der nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren fest. Österreich hat bis zum Jahr 2030 seine Treibhausgase um 48 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 zu verringern.

Mit der **Erneuerbare Energien-Richtlinie** (RED I), RL 2009/28/EG, wurden 2009 erstmals verbindliche Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien für die gesamte EU festgesetzt. Bis 2020 sollten 20 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien sowie ein Mindestanteil von 10 Prozent erneuerbarer Energien im Verkehrssektor erreicht werden. In der Richtlinie 2018/2001/EU (RED II), der Neufassung

der RED I, wurde das Ziel des Anteils an Erneuerbaren Energien in den Sektoren Strom, Wärme und Transport bis zum Jahr 2030 auf 32 Prozent erhöht.

Mit der Änderung der RED II im November 2023 durch die Richtlinie 2023/2413/EU (RED III) ist eine weitere Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien bis 2030 auf mindestens 42,5 Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs vorgesehen. Alle Mitgliedstaaten sind zudem aufgefordert, sich um die Erreichung eines unverbindlichen Ziels von 45 Prozent zu bemühen.

Für den Gebäudebereich soll der Anteil erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen bis 2030 auf mindestens 49 Prozent steigen. Außerdem ist eine Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen um jährlich 1,1 Prozentpunkte vorgesehen. Im Verkehrssektor sind Vorgaben zur Beimischung nachhaltiger Treibstoffe vorgesehen, für die Industrie ist eine Erhöhung des Erneuerbaren-Anteils jährlich um 1,6 Prozentpunkte festgelegt. Eine Umsetzung der Richtlinie hat bis Juli 2024 bzw. Mai 2025 zu erfolgen.

Die **Emissionshandelsrichtlinie**, Richtlinie 2003/87/EG, angepasst durch die Richtlinie 2023/959/EU, über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union wurde im Mai 2023 im Rahmen des Fit-For-55-Pakets überarbeitet. Die Gesamtmenge an Zer-

tifikaten wird bis 2030 um 62 Prozent im Vergleich zu 2005 reduziert. Der jährliche Reduktionspfad beträgt ab 2024 4,3 Prozent und wird ab 2028 auf 4,4 Prozent angehoben. Davor lag dieser bei jährlich 2,2 Prozent.

Mit der **Energieeffizienz-Richtlinie** (EED I; RL 2012/27/EU) wurde 2012 erstmals ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz geschaffen, um die Energieeffizienz der Union um 20 Prozent bis 2020 zu verbessern.

Im Jahr 2018 wurde diese überarbeitet und durch die Richtlinie 2018/2002/EU (EED II) abgelöst. Darin ist erstmals das Prinzip Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) verankert. Bis 2030 haben die Mitgliedstaaten sowohl den Primär- als auch den Endenergieverbrauch unionsweit um 32,5 Prozent gegenüber dem Referenzszenario aus 2007 zu senken. Die indikativen Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesem gemeinsamen Ziel sind über die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne an die Europäische Kommission zu berichten. Ein wesentlicher Eckpfeiler ist das nachweisliche Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß vorgegebener kumulierter Endenergieeinsparungen. Für den Zeitraum 2021–2030 sind dabei jährliche zusätzliche Einsparungen in Höhe

von 0,8 Prozent des Endenergieverbrauchs vorgegeben.

Eine neuerliche, im Rahmen des „Fit für 55“-Pakets erfolgte Überarbeitung zur Richtlinie 2023/1791/EU (EED III) sieht eine unionsweite Verringerung des Energieverbrauchs um 11,7 Prozent gemessen an dem im Jahr 2020 für das Jahr 2030 prognostizierten Energieverbrauch vor. Dementsprechend sind die indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge zur Erreichung der Ziele für 2030 zu überarbeiten und im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne an die Kommission zu übermitteln. Die verpflichtenden kumulativen Einsparungen wurden angepasst und sind wie folgt festgelegt: Für den Zeitraum 2021–2023 mit 0,8 Prozent des Endenergieverbrauchs, für den Zeitraum 2024–2025 mit 1,3 Prozent, für 2026–2027 mit 1,5 Prozent und für 2028–2030 mit 1,9 Prozent. Betreffend den öffentlichen Sektor ist eine jährliche Senkung um 1,9 Prozent des Endenergieverbrauchs sowie eine Gebäuderenovierung entsprechend 3 Prozent der Fläche der Gebäude öffentlicher Einrichtungen umzusetzen. Mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, für die vorgezogene Umsetzungsfristen zum Tragen kommen, ist die EED III von den Mitgliedstaaten bis Oktober 2025 in nationales Recht umzusetzen.

## 1.2 Rechtsakte der Republik Österreich

Das **Klimaschutzgesetz** (KSG), BGBl. I Nr. 106/2011, soll eine koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz ermöglichen. Außerhalb des europäischen Emissionshandels sind für die Sektoren Energie und Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und fluorierte Gase Emissionshöchstmengen bis zum Jahr 2020 festgelegt. Die Koordinations- und Berichtspflichten aus dem Gesetz gelten weiterhin.

Die EED I wurde in Österreich im Jahr 2014 unter anderem mit dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz**, BGBl. I Nr. 72/2014, umgesetzt. Österreich hat sich darin das Ziel gesetzt, die Energieeffizienz zu steigern und den Endenergieverbrauch im Jahr 2020 in Höhe von 1.050 Petajoule (PJ) nicht zu überschreiten.

Im Juni 2023 wurde mit der Novellierung des **Bundes-Energieeffizienzgesetzes** (EEffG) BGBl. I Nr. 59/2023, unter anderem die EED II umgesetzt. Ziel des EEffG ist neben einer Verbesserung der Energieeffizienz und einer Senkung des Endenergieverbrauchs unter anderem das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu stärken. Eine wesentliche Änderung des novellierten EEffG ist die Erreichung der kumulierten Endenergieeinsparungen ausschließlich durch alternative strategische Maßnahmen. Ein Verpflichtungssystem, wie in der Stammfassung des EEffG, ist nicht mehr vorgesehen. Die E-Control ist die zuständige Behörde für den Vollzug des EEffG.

## 2 STATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR ENERGIEVERBRAUCHSENTWICKLUNG

Die österreichische Energiebilanz (Statistik Austria, 2023a) ist eine Darstellung von Aufkommen und Einsatz verschiedener Energieträger in Österreich und bildet die Grundlage für die Bewertung der österreichweiten Entwicklung von Energieverbrauch und Energieeffizienz.

Der Endenergieverbrauch ist abhängig von den Komfortbedürfnissen der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Aktivitäten sowie den klimatischen Bedingungen. Energieeffizienz wiederum ist das Verhältnis von Ertrag an erbrachter Leistung, produzierten Waren

oder umgewandelter Energie zur eingesetzten Energie.

Um österreichweite Veränderungen beim Energieverbrauch und in der Energieeffizienz zu erklären, werden Energieeffizienzindikatoren herangezogen. Diese vergleichen Energiestatistiken mit ihren wesentlichsten verbrauchstreibenden Kenngrößen.

Beschreibungen zu den wesentlichsten Kennzahlen und ihren Datenquellen finden sich in Anhang II Detailinformationen zu Kapitel 2.

### 2.1 Endenergieverbrauch

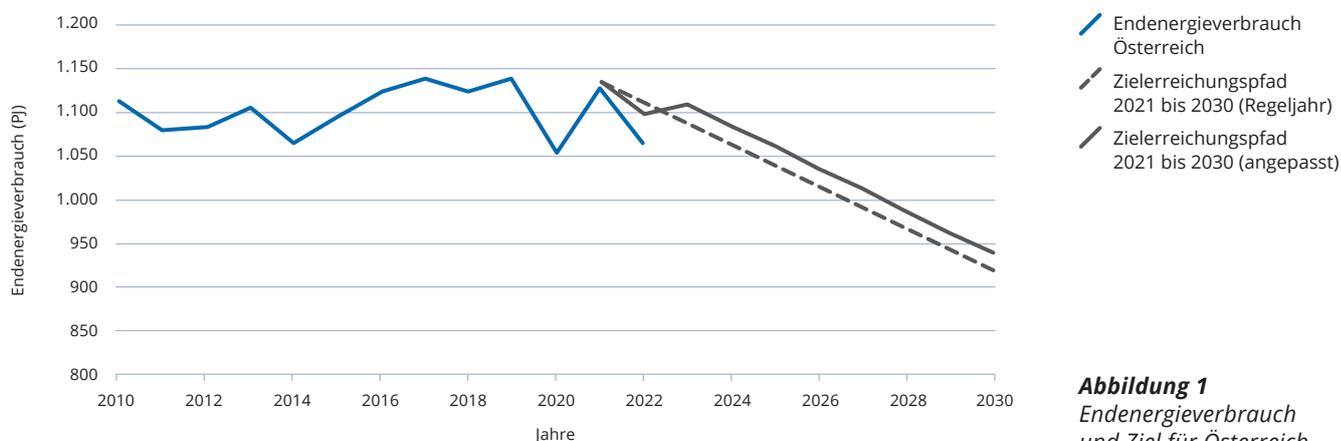
Das EEffG legt ein Endenergieverbrauchsziel in der Höhe von 920 PJ im Jahr 2030 fest. Der Begriff Endenergie umfasst sämtliche verbrauchten Energiemengen in Österreich mit Ausnahme von Umwandlungsverlusten und Energieverbräuche aus dem Energieversorgungssektor. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein linearer Zielpfad bis 2030 einzuhalten (siehe Abbildung 1).

Ausgangspunkt des Zielpfads ist ein Endenergieverbrauch von 1.136 PJ im Jahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Jahre 2017, 2018 und 2019 entspricht. Der tatsächliche Ener-

gieverbrauch aus 2021 startet mit 1.127 PJ bereits geringfügig unter dem Zielpfad. Im Jahr 2022 sinkt der Endenergieverbrauch deutlich auf 1.066 PJ ab und liegt um 46 PJ unter dem linearen Zielpfad.

Im Vergleich zum Regeljahr nahmen 2022 das Bruttoinlandsprodukt mit 4,7% anstelle von 1,5%, und die Bevölkerung mit 1,1% anstelle von 0,5%, stärker zu, beides führt zu einer langfristigen Erhöhung des Zielpfads. Einen wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch hatte jedenfalls der milde Winter, der mit 2.868 Heizgradtagen deutlich unter einem Regeljahr mit

## ENDENERGIEVERBRAUCH ÖSTERREICH



**Abbildung 1**  
Endenergieverbrauch  
und Ziel für Österreich  
2010 bis 2030

Quelle: E-Control, Statistik Austria

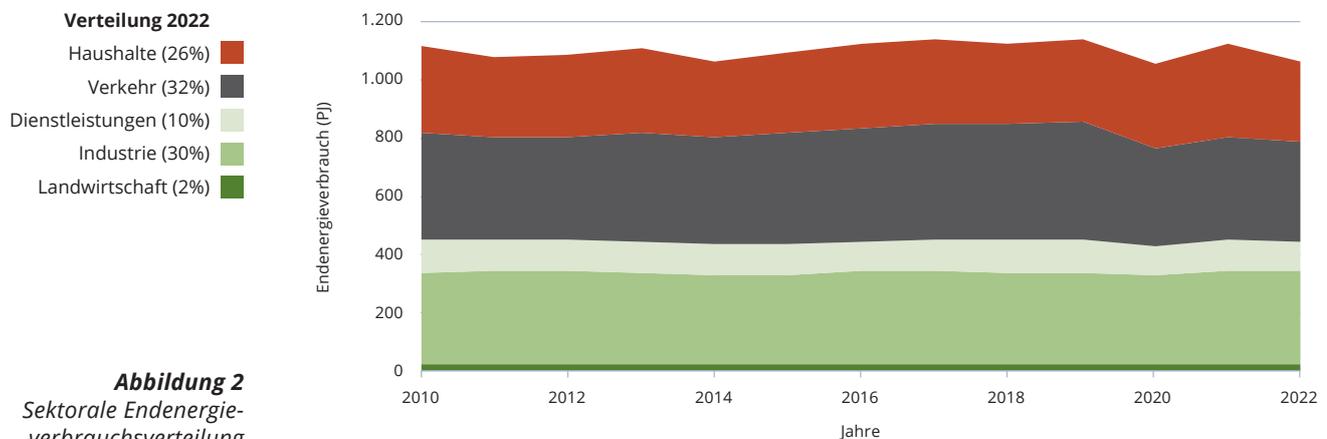
3.183 Heizgradtagen lag und damit die Zielvorgabe nach unten korrigierte. Werden diese Abweichungen vom Regeljahr beim Zielpfad berücksichtigt, so liegt der angepasste Zielwert bei 1.098 PJ. Der Energieverbrauch im Jahr 2022 liegt damit um 32 PJ unter dem angepassten Zielpfad.

Im Jahr 2022 war die Energiepreiskrise der wichtigste Einflussfaktor für den Endenergieverbrauch. Deutlich gestiegene Gaspreise führten auch zu höheren Energiepreisen bei sekundären Energieträgern wie Strom und Wärme, die zu einem wesentlichen Anteil aus Erdgas produziert wurden. Die

höheren Energiepreise betrafen alle Sektoren und führten zu einem verminderten Konsumverhalten bei Energieprodukten.

Zwischen den Sektoren gibt es eine marginale Schwankungsbreite. Am sichtbarsten fällt die Schwankung im Jahr 2020 aus, in dem die Pandemie das Mobilitätsverhalten stark beeinflusste (siehe Abbildung 2). Im Jahr 2022 nahm der Verkehrssektor mit 32% den größten Anteil am Energieverbrauch ein, gefolgt von Industrie mit 30%, Haushalten mit 26%, Dienstleistungen mit 10% und Landwirtschaft mit 2%.

## ENDENERGIEVERBRAUCH JE VERBRAUCHSEKTOR



**Abbildung 2**  
Sektorale Endenergieverbrauchsverteilung 2010 bis 2022

Quellen: E-Control, Statistik Austria

## 2.2 Energieeffizienzindikatoren

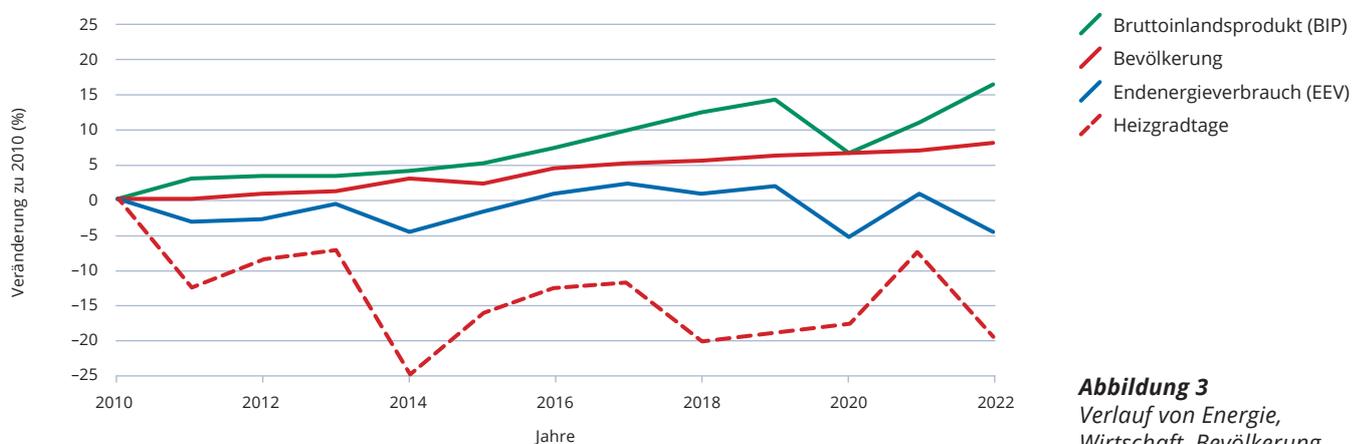
Energieeffizienzindikatoren zeigen Zusammenhänge zwischen der Energieverbrauchsentwicklung und ihren Verbrauchstreibern auf. Zu beachten ist, dass kein direkt proportionaler Einfluss besteht, da die verschiedenen Kenngrößen unterschiedlichen Erhebungsmethoden und -genauigkeiten unterliegen und jeder Verbrauchstreiber nur bestimmte Teile des Energieverbrauchs beeinflusst. Die Verbrauchstreiber mit dem größten Einfluss auf den Energieverbrauch sind die

Bevölkerungszahl, die Wirtschaftsleistung und die klimatischen Bedingungen.

### 2.2.1 ENDENERGIEVERBRAUCH IN RELATION ZU WIRTSCHAFTSLEISTUNG, BEVÖLKERUNG UND KLIMA

Der Endenergieverbrauch schwankt in den Jahren 2010 bis 2022 zwischen +2% und -5% im Vergleich zum Basisjahr 2010 (siehe Abbildung 4). Die Bevölkerung wächst geringfügig, aber kontinuierlich auf +8,27% im Jahr 2022 im Vergleich zu 2010. Das

### BEVÖLKERUNG, WIRTSCHAFT UND ENERGIEVERBRAUCH IN ÖSTERREICH



**Abbildung 3**  
Verlauf von Energie,  
Wirtschaft, Bevölkerung  
und Klima 2010 bis 2022

Quellen: E-Control, Statistik Austria

Bruttoinlandsprodukt steigt mit Ausnahme von 2020 stetig an. Der starke Rückgang von 8% im Jahr 2020 schlägt sich auch auf den Endenergieverbrauch nieder. Die Heizgradtage zeigen starke jährliche Schwankungen und korrelieren teilweise mit den jährlichen Veränderungen beim Endenergieverbrauch.

#### 2.2.2 ENERGIEINTENSITÄT BEZOGEN AUF WIRTSCHAFTSLEISTUNG UND BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Die Energieintensität bezogen auf die Bevölkerungszahl zeigt bis 2019 einen stagnierenden bis leicht steigenden Trend. Im Jahr 2020 fällt die Energieintensität stark

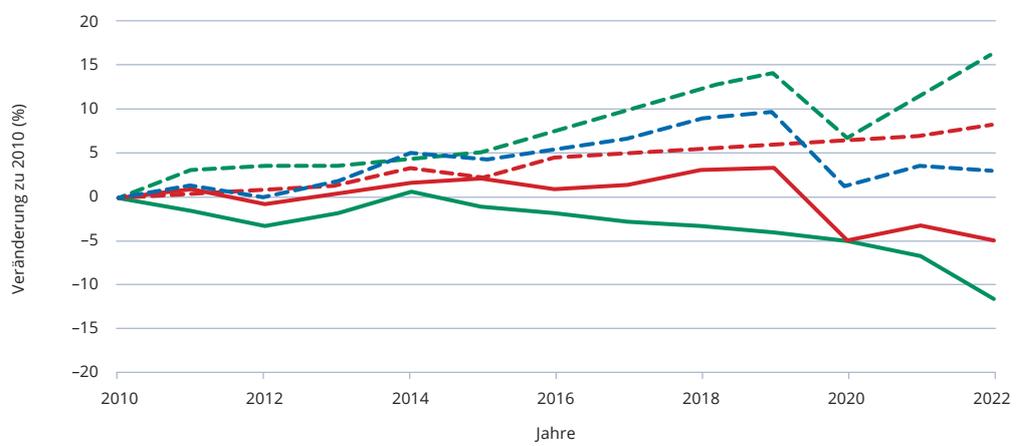
ab und liegt in den darauffolgenden Jahren fünf Prozentpunkte unter dem Wert aus 2010. Bezogen auf die Wirtschaftsleistung zeigt sich seit 2014 eine kontinuierliche Verringerung der Energieintensität um 11,6% bis 2022. Im Pandemiejahr 2020 sanken Energieverbrauch und Wirtschaftsleistung gleichermaßen (siehe Abbildung 4).

#### 2.2.3 ENERGIEINTENSITÄT PRIVATER HAUSHALTE

Seit 2010 ist eine kontinuierliche Zunahme der Nutzfläche der Hauptwohnsitze auf ein Plus von 16% im Jahr 2022 zu verzeichnen (siehe Abbildung 5).

### ENERGIEINTENSITÄT IN ÖSTERREICH

- Bruttoinlandsprodukt (BIP) —
- Energieintensität Wirtschaft —
- Bevölkerung - - -
- Energieintensität Bevölkerung —
- Endenergieverbrauch, klimabereinigt - - -

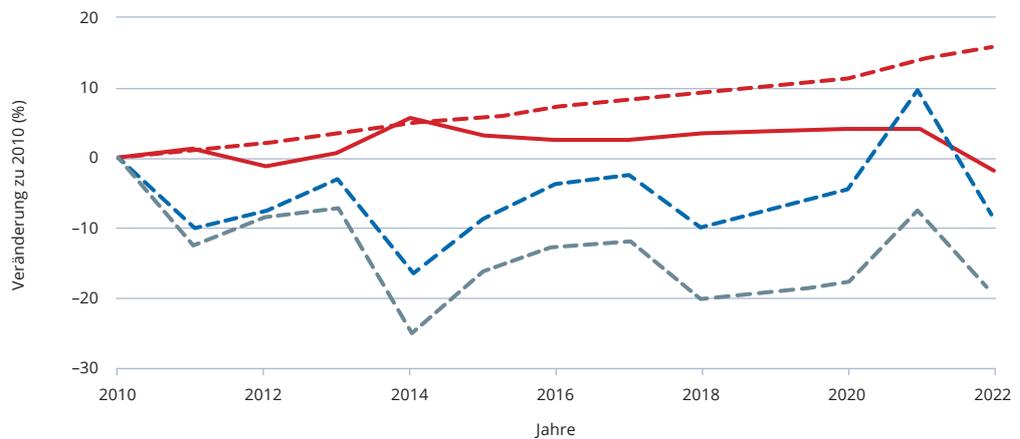


**Abbildung 4**  
Demografische und ökonomische Energieintensitäten Österreich 2010 bis 2022

Quellen: E-Control, Statistik Austria

### ENERGIEINTENSITÄT FÜR HEIZEN IN PRIVATEN HAUSHALTEN

- Nutzfläche der Hauptwohnsitze (NF) - - -
- Heizintensität der Haushalte —
- Heizenergieverbrauch - - -
- Heizgradtage - - -



**Abbildung 5**  
Energieintensität für Heizen in privaten Haushalten

Quellen: E-Control, Statistik Austria

Die Energieintensität für den Heizenergieverbrauch bezogen auf die Nutzfläche der Hauptwohnsitze hat sich seit 2014 kaum verändert. Erst im Jahr 2022 ist eine deutliche Abnahme der Energieintensität zu verzeichnen. Als Auslöser dafür werden steigende Energiepreise angenommen.

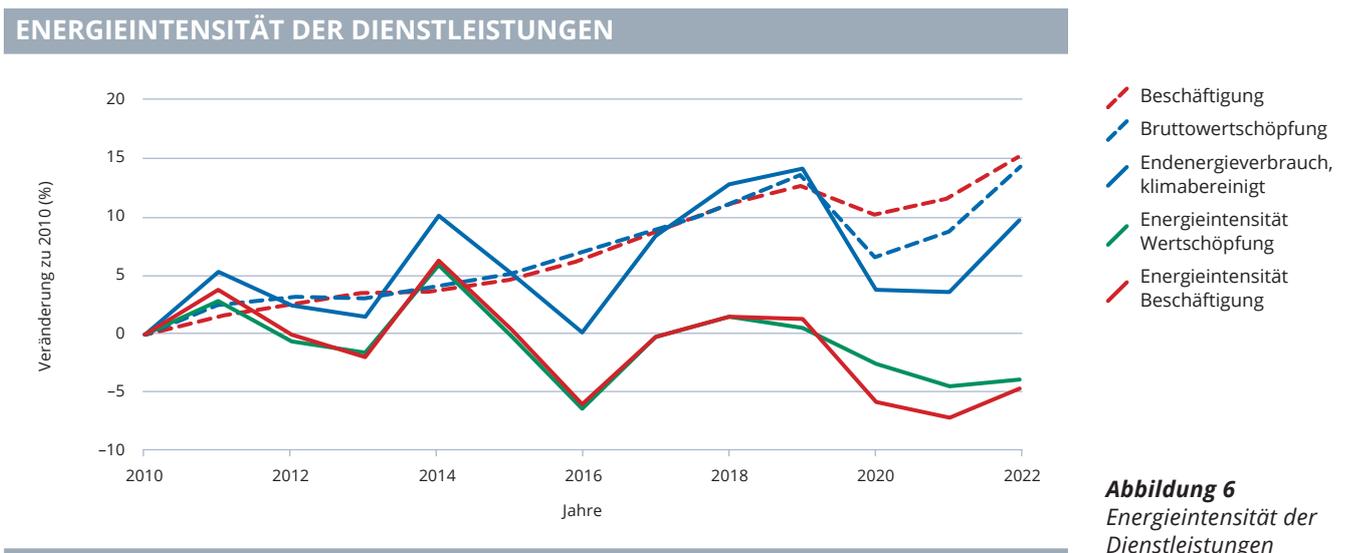
### 2.2.4 ENERGIEINTENSITÄT DES DIENSTLEISTUNGSSEKTORS

Der Energieverbrauch im Dienstleistungssektor zeigt starke Schwankungen über die gesamte Zeitreihe von 2010 bis 2022 mit einer Spitze im Jahr 2019 (siehe Abbildung 6). Bruttowertschöpfung und Beschäftigung verzeichneten von 2010 bis 2019 einen kontinuierlichen Anstieg. Im Pandemiejahr 2020 ist ein starker Einbruch

zu erkennen, der jedoch in den darauffolgenden Jahren rasch aufgeholt wird. 2022 lagen sowohl Bruttowertschöpfung als auch Beschäftigung über dem Vorkrisenniveau, bei einem deutlich geringeren Endenergieverbrauch als 2019.

### 2.2.5 ENERGIEINTENSITÄT DER INDUSTRIE

Abbildung 7 zeigt einen relativ unveränderten Energieverbrauch der Industrie seit dem Jahr 2010 mit leichten Rückgängen im Jahr 2014 sowie im Jahr 2020. Dem gegenüber steht eine kontinuierliche Steigerung der Bruttowertschöpfung und des Produktionsindex, die nur im Pandemiejahr 2020 einen deutlichen Einbruch aufweist. Diese Entwicklung spiegelt sich in der kon-

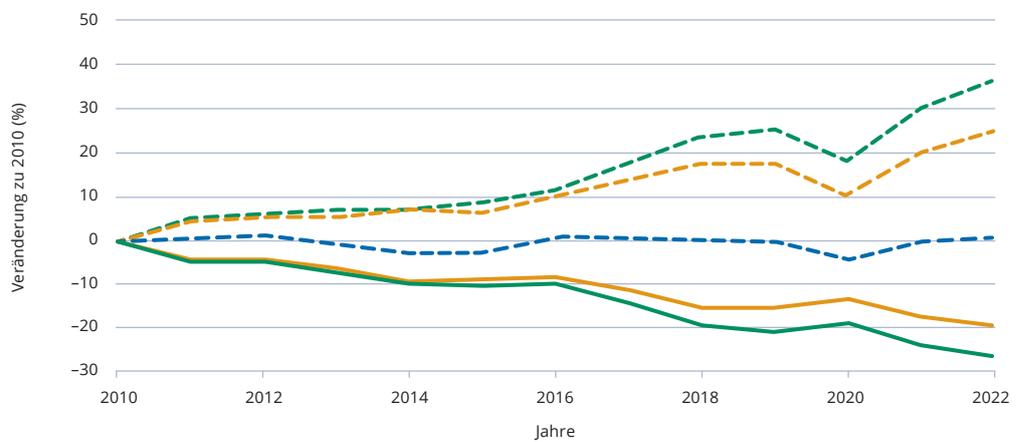


**Abbildung 6**  
Energieintensität der Dienstleistungen

Quellen: E-Control, Statistik Austria

### ENERGIEINTENSITÄT DER INDUSTRIE

- Produktionsindex (PI) —
- Bruttowertschöpfung (BWS) —
- Endenergieverbrauch (EEV) —
- EEV pro BWS —
- EEV pro PI —

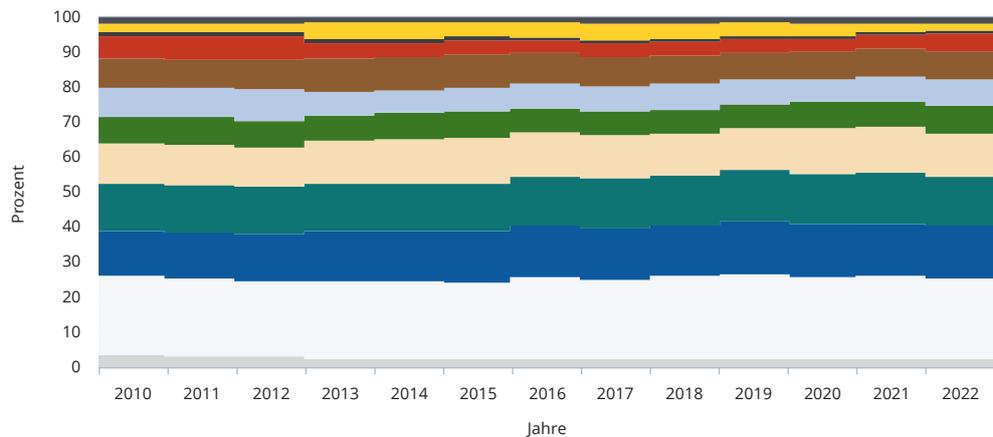


**Abbildung 7**  
Energieintensität der Industrie

Quellen: E-Control, Statistik Austria

### SEKTORALE VERTEILUNG INDUSTRIELLER ENERGIEVERBRAUCH

- Verteilung 2022**
- Fahrzeugbau (2,0%) ■
  - Bergbau (2,0%) ■
  - Textil u. Leder (0,7%) ■
  - Bauwesen (5,1%) ■
  - Holzverarbeitung (8,2%) ■
  - Maschinenbau (7,2%) ■
  - Nahrungs-/Genussmittel (8,0%) ■
  - Steine u. Erden, Glas (12,5%) ■
  - Chemie u. Petrochemie (13,9%) ■
  - Metallerzeugnisse (15,0%) ■
  - Papier u. Druck (23,0%) ■
  - Sonstige Industrie (2,5%) ■



**Abbildung 8**  
Sektorale Verteilung des industriellen Energieverbrauchs

Quellen: E-Control, Statistik Austria

tinuierlichen Senkung der Energieintensität wider. Die Energieintensität bezogen auf die Bruttowertschöpfung ist um 19%, bezogen auf den Produktionsindex sogar um 26% im Vergleich zu 2010 gesunken.

Die Verteilung des Energieverbrauchs auf die einzelnen Sektoren der Industrie hat sich über das letzte Jahrzehnt kaum ver-

ändert (siehe Abbildung 8). Der größte Verbraucher ist der Sektor „Papier und Druck“ mit 23%, gefolgt von den Sektoren „Metallerzeugnisse“ (15%) und „Chemie und Petrochemie“ (13,9%). Mit weniger als einem Prozent weist der Sektor „Textil und Leder“ den geringsten Energieverbrauch auf.

## 2.3 Energieverbrauch der Bundesländer

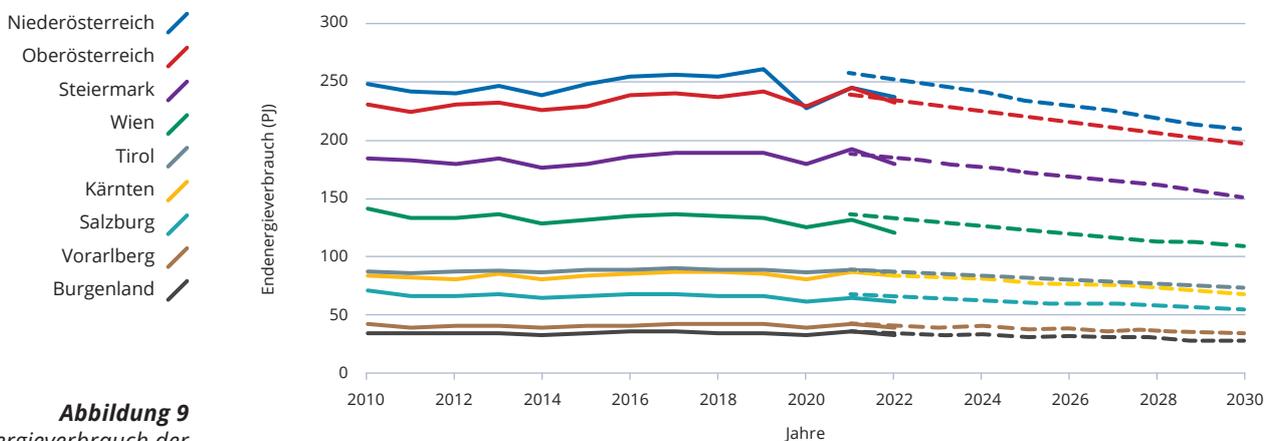
Gemäß § 38 Abs 6 EEffG dokumentieren die Bundesländer ihren 20%-Beitrag zum absoluten Endenergieverbrauch sowie ihren 20%-Beitrag zur kumulierten Endenergieeinsparung bezogen auf 400 PJ alternative strategische Maßnahmen. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer richtet sich nach den Richtwerten gemäß Anhang 2 zu § 70 EEffG. Die Endenergieeinsparungen sollen künftig über die elektronische Meldeplattform erfasst werden.

In Abbildung 9 sind die Endenergieverbräuche der Bundesländer sowie die zugehörigen Zielpfade dargestellt. Bei der Berechnung der Zielpfade wurden die Faktoren Bruttoregionalprodukt, Bevölkerungszahl und Heizgradtage berücksichtigt.

Die Bundesländer weisen hinsichtlich ihrer Energieverbräuche unterschiedliche Entwicklungen auf. Die höchsten Energieverbräuche verzeichnen Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark mit einer leicht steigenden Tendenz von 2014 bis 2019. Der Endenergieverbrauch in Wien nimmt seit 2018 ab, in den restlichen Bundesländern zeigt sich ein relativ gleichbleibender Verbrauch seit 2010.

Im Jahr 2020 ist ein allgemeiner Rückgang zwischen 5 und 13% im Verbrauch zu erkennen. Der Anstieg im Folgejahr fällt in einigen Bundesländern kräftig aus und erreicht zum Teil Werte über dem Niveau von 2019. Im Jahr 2022 sind die Endenergieverbräuche wieder zurückgegangen und liegen leicht unter dem Zielpfad.

### ENDENERGIEVERBRAUCH DER BUNDESLÄNDER



**Abbildung 9**  
Endenergieverbrauch der Bundesländer

Quelle: E-Control, Statistik Austria

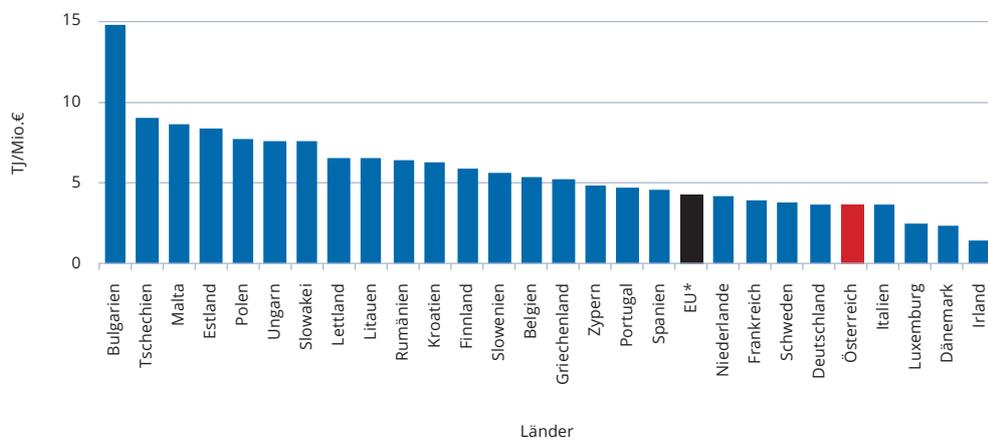
## 2.4 Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich wird häufig die wirtschaftsbezogene Energieintensität als Indikator für Energieeffizienz herangezogen. Zu beachten ist hierbei, dass die Energieintensität neben der Energieeffizienz auch wesentlich vom Anteil energieintensiver Wirtschaftszweige an der gesamten Wirtschaftsleistung abhängt. Ein Mitgliedstaat mit einem höheren Anteil an Dienstleistungsunternehmen weist damit im Regelfall eine geringere Energieintensität als ein Mitgliedstaat mit einem höheren Anteil an herstellender Industrie auf.

Gemäß Eurostat (Eurostat, 2024a) wies Österreich im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2022 mit 3,57 TJ/Mio. Euro die fünftniedrigste Energieintensität auf (siehe Abbildung 10). An erster Stelle rangierte Irland mit 1,38 TJ/Mio. Euro, gefolgt von Dänemark und Luxemburg. Die durchschnittliche Energieintensität innerhalb der EU betrug 4,24 TJ/Mio. Euro.

Die Energieimportabhängigkeit eines Landes zeigt den Anteil des gesamten Energiebedarfs, der durch Einfuhren aus anderen

### ENERGIEINTENSITÄTEN 2022 DER EUROPÄISCHEN UNION

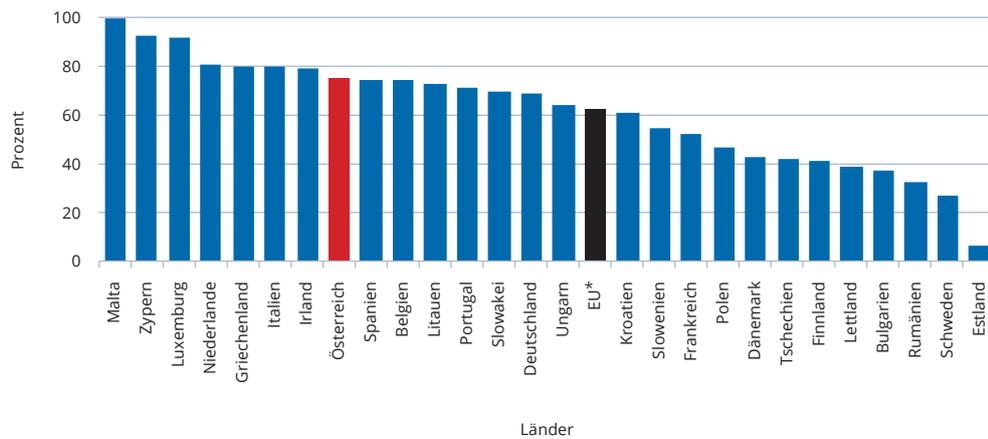


**Abbildung 10**  
Energieintensität europäischer Mitgliedstaaten

Quellen: E-Control, Eurostat

\*27 Länder (ab 2020)

### IMPORTABHÄNGIGKEIT 2022 DER EUROPÄISCHEN UNION



**Abbildung 11**  
Importabhängigkeit europäischer Mitgliedstaaten

Quellen: E-Control, Eurostat

\*27 Länder (ab 2020)

Ländern gedeckt wird. Der Prozentsatz gibt den Anteil der Energie an, die eine Volkswirtschaft importieren muss.

Trotz einer niedrigen Energieintensität ist Österreich in hohem Maß von Energieimporten abhängig (siehe Abbildung 11). Im europäischen Vergleich (Eurostat, 2024b) liegt Österreich mit 74% Importabhängigkeit gemeinsam mit Spanien und Belgien

auf Platz 19 und damit deutlich über dem europäischen Durchschnitt von 63%. Die weitaus niedrigste Importabhängigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten weist Estland mit 6% auf.

Die hohe Importabhängigkeit Österreichs verdeutlicht die Wichtigkeit der Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs.

# 3 AUSWIRKUNGEN DES EEEffG AUF VERPFLICHTETE UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Im EEEffG sind Verpflichtungen für natürliche und juristische Personen vorgesehen.

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Auswirkungen des EEEffG gegeben.

## 3.1 Energielieferantinnen und Energielieferanten

Gemäß § 39 EEEffG sind Energielieferantinnen und Energielieferanten, die auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses mehr als 25 GWh elektrische Energie, Erdgas, Wärme oder Kälte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich in einem Jahr abgesetzt haben, dazu verpflichtet, kostenlose telefonische Beratungen für Haushalte anzubieten. Beträgt dieser Absatz mehr als 35 GWh, sind zusätzlich Beratungsstellen einzurichten. Energielieferantinnen und Energielieferanten, die ausschließlich Kraftstoffe zum Antrieb von Kraftfahrzeugen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich absetzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass relevante Informationen zur Energieeffizienz auf Ebene einer gesetzlichen

Interessenvertretung oder einer sonstigen Vertretung veröffentlicht werden. Gemäß § 60 EEEffG haben Energielieferantinnen und Energielieferanten, die mehr als 25 GWh an Endenergie an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Österreich im Bemessungsjahr abgesetzt haben, der E-Control die abgesetzte Menge zu melden.

Die Verpflichtungen zur Einrichtung von Beratungsstellen bzw. Veröffentlichung von Informationen bestehen seit Inkrafttreten des EEEffG. Meldungen zu Beratungsstellen liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor und werden zukünftig in der elektronischen Meldeplattform erhoben, erstmalig gemeinsam mit der Meldung der Energieabsätze bis 30. Juni 2024.

## 3.2 Unternehmen

Gemäß § 41 EEEffG sind große Unternehmen zur Erstellung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems verpflichtet. Unternehmen

sind groß, wenn die Schwellenwerte zur Beschäftigung (mehr als 249 Personen) oder zur Wirtschaftsleistung (Umsätze > 50 Mio. Euro und Bilanzsumme > 43 Mio.

Euro) im Vorjahr überschritten wurden. Die Verpflichtung für juristische Personen des öffentlichen Rechts beginnt mit 2025.

Werden die Schwellenwerte zum großen Unternehmen im Kalendervorjahr überschritten, ist dies gemäß § 65 Abs 1 EEffG bis 30. November des laufenden Kalenderjahres, erstmalig 2023, bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Schwellenwertüberschreitung ist bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres, erstmalig 2024, ein standardisierter Kurzbericht an die E-Control zu melden. Die Übergangsbestimmung gemäß § 75 Abs 1 EEffG sieht vor,

dass in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführte Energieaudits nach den Vorgaben des EEffG idF BGBl. I Nr. 68/2020 gemeldet werden dürfen.

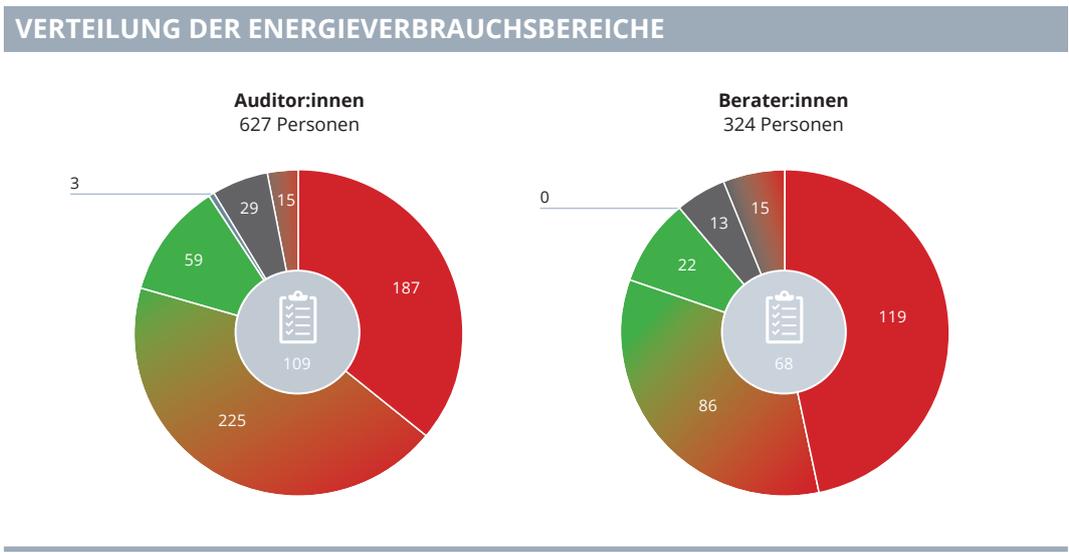
Im Jahr 2023 gaben 888 Unternehmen bekannt, dass diese konzernweise mit 3.028 verbundenen Unternehmen die Schwellenwerte zum großen Unternehmen überschreiten. Sowohl bei der Bekanntgabe der Verpflichtung als auch der Meldung des standardisierten Kurzberichts besteht für Unternehmen die Möglichkeit, die Meldung konzernweise vorzunehmen.

### 3.3 Qualitätsstandards für Energiedienstleistende

Personen, die Energieaudits und Energieberatungen nach dem EEffG durchführen möchten, haben ihre fachliche Qualifikation gemäß § 44 EEffG nachzuweisen und sind nach erfolgter Mitteilung gemäß § 45 Abs 1 EEffG von der E-Control in einer elektronischen Liste zu führen. Auf der Website der Energieeffizienz-Monitoringstelle ist eine Liste mit Energieauditorinnen und Energieauditoren (E-Control, 2024a) sowie eine Liste mit Energieberaterinnen und Energieberatern (E-Control, 2024b) veröffentlicht. Diese werden laufend aktuell gehalten.

Zur näheren Konkretisierung der Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung von Energiedienstleistenden wurde am 8. September 2023 die Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung (EEffG-QBV), BGBl. II Nr. 264/2023, vom Vorstand der E-Control erlassen.

Gemäß Übergangsbestimmungen für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 konnten bis Ende des Kalenderjahres 2023 Anträge, die die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs 3 EEffG in der Fassung des BGBl. I



**Abbildung 12**  
Verteilung der Energieverbrauchsbereiche unter den qualifizierten Energiedienstleistenden

Quelle: E-Control

Nr. 68/2020 erfüllen, nach den Vorgaben des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 eingebracht werden.

Mit Jänner 2024 sind 627 Energieauditor:innen sowie 324 Energieberater:innen in der elektronischen Liste der E-Control gelistet. Unter Berücksichtigung von Personen, die die Voraussetzungen für Energieaudits und Energieberatungen erfüllen, sind insgesamt 730 Personen eingetragen.

Von den 627 Energieauditorinnen und Energieauditoren sind 536 (85%) für den

Bereich Gebäude, 396 (63%) für den Bereich Prozesse und 156 (25%) für den Bereich Transport gelistet. Von den 324 Energieberaterinnen und Energieberatern sind 288 (89%) für den Bereich Gebäude, 176 (67%) für den Bereich Prozesse und 96 (42%) für den Bereich Transport gelistet. Abbildung 12 zeigt die Verteilung der gelisteten Personen je Bereich, wobei Personen mit zwei Bereichen in zweifärbigen Ringflächen und Personen mit drei Bereichen der mittleren Kreisfläche zugeordnet sind.

### 3.4 Einzelverbrauchserfassung

Die §§ 53 bis 55 EEffG zielen auf eine genauere Verbrauchserfassung bei Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung vorrangig für Haushalte ab. In neu zu errichtenden Gebäuden sowie in Bestandsgebäuden mit einer zentralen Versorgungsanlage sollen, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und der Kosteneffizienz, individuelle Verbrauchserfassungen installiert werden, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch einzelner Wohnungen zu erheben und in weiterer Folge verbrauchsbezogen und zeitnah abzurechnen. Die Ablesung soll fernablesbar erfolgen, sofern technisch machbar und kosteneffizient durchführbar.

Zur Konkretisierung der technischen Machbarkeit und kosteneffizienten Durchführbarkeit bei der individuellen Verbrauchserfassung wurde am 9. November 2023 die Individuelle-Verbrauchserfassungs-Ver-

ordnung (EEff-IVEV), BGBl. II Nr. 321/2023, durch den Vorstand der E-Control erlassen.

Individuelle Verbrauchserfassungen messen den tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch einzelner Nutzungseinheiten. Im Gegensatz zu pauschalen Varianten der Energiekostenaufteilung wirken sich Einsparbemühungen mit einer individuellen Verbrauchserfassung direkt auf die Energiekosteneinsparung der jeweiligen Nutzungseinheit aus. In Einzelfällen können durch das Wissen über die tatsächliche Verbrauchsmenge die Ursachen besonders hoher Verbräuche identifiziert werden, wie beispielsweise mangelhafte Installationen. In Kombination mit einer Fernablesung besteht zudem die Möglichkeit einer zeitnahen Abrechnung, wodurch höhere Energieverbräuche einfacher einem verursachenden Ereignis zugeordnet werden können bzw. schneller darauf reagiert werden kann.

## 4 ENERGIEEFFIZIENZ- MASSNAHMEN

Energieeffizienzmaßnahmen sollen dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken, um in weiterer Folge die österreichischen Klimaziele zu erreichen. Das EEEffG sieht hierfür alternativ strategische Maßnahmen, mit denen kumulierte Endenergieeinsparungen erreicht werden sollen, sowie kumulierte Energieeinsparungen im Gebäudebestand des Bundes

und der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) vor.

Kumuliert bedeutet, dass die jährliche Endenergieeinsparung jeder einzelnen Energieeffizienzmaßnahme über die Kalenderjahre seit ihrer Umsetzung bis zum Ende ihrer Lebensdauer, längstens jedoch bis 2030, aufsummiert wird.

### 4.1 Kumulierte Endenergieeinsparungen

Kumulierte Endenergieeinsparungen haben den Anforderungen gemäß § 62 EEEffG zu entsprechen, deren Detailbestimmungen in der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV), BGBl. II Nr. 28/2024, festgehalten sind. Grundsätzlich sind Energieeffizienzmaßnahmen nur anrechenbar, wenn diese durch einen wesentlichen Anreiz herbeigeführt wurden und über technische oder rechtliche Mindestbestimmungen hinausgehen. Mit dem EEEffG hat sich die Republik Österreich entschieden, die kumulierten Endenergieeinsparungen mittels alternativ strategischer Maßnahmen zu erfüllen. Unter den Begriff der alternativen strategischen Maßnahmen fallen insbesondere ordnungsrechtliche und fiskalpolitische Maßnahmen, Fördermaßnahmen (z.B. Umweltförderung im

Inland, Wohnbauförderung) sowie Beratungen und sonstige bewusstseinsbildende Maßnahmen.

#### 4.1.1 ZIELVORGABE 2021 BIS 2030

§ 38 Abs 1 Z 2 EEEffG legt fest, dass in den Kalenderjahren 2021 bis 2030 eine kumulierte Endenergieeinsparung von insgesamt 650 PJ erreicht werden soll.

250 PJ davon sollen mithilfe von Bundesmitteln erreicht werden, die insbesondere zur Erfüllung der Energieeffizienzziele und Energieeinsparverpflichtungen gemäß Energieeffizienz-Richtlinie sowie für die Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen verwendet werden.

ZIELVORGABE ENDENERGIEEINSPARUNG 2021 BIS 2030													
Einspareffekte im Wirkungszeitraum (PJ/a)													
Umsetzungsjahr der Maßnahmen		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	PJ kum.	
	2021	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	72,7
	2022		7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3	65,5
	2023			15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	120,0
	2024				14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	102,7
	2025					14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3	86,0
	2026						14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	70,0
	2027							13,7	13,7	13,7	13,7	13,7	54,6
	2028								13,3	13,3	13,3	13,3	40,0
	2029									13,0	13,0	13,0	26,0
	2030											12,7	12,7
	Gesamt		7,3	14,5	29,5	44,2	58,5	72,5	86,2	99,5	112,5	125,2	650

**Tabelle 1**  
Zielvorgabe der kumulierten  
Endenergieeinsparung  
2021 bis 2030

Quelle: E-Control

Die übrigen 400 PJ sind durch weitere alternative strategische Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer sowie durch Einsparungen im Gebäudebestand des Bunds und der BIG zu erreichen.

In den ersten beiden Jahren wird mit einer geringeren Jahresenergieeinsparung von 7,3 PJ gerechnet. Tabelle 1 veranschaulicht die Verteilung der jährlichen Endenergieeinsparungen, die bis 2030 zu einer gesamten kumulierten Endenergieeinsparung von 650 PJ führen.

#### 4.1.2 ERREICHTE EINSPARUNGEN 2021 UND 2022

In den Jahren 2021 und 2022 wurden vorrangig Förderungen gemeldet, die zur Um-

setzung von Energieeffizienzmaßnahmen geführt haben (siehe Tabelle 2).

Die Werte zu den Endenergieeinsparungen der Förderinstrumente „Umweltförderungen im Inland“, „Sanierungsoffensive“ und „Klima- und Energiefonds“ wurden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bereitgestellt. Die erforderlichen Informationen zur Bewertung der Endenergieeinsparungen der „Wohnbauförderung der Bundesländer“ wurden von der Umweltbundesamt GmbH zur Verfügung gestellt.

Mögliche Mehrfachanrechnungen derselben Energieeffizienzmaßnahmen wurden auf aggregierter Ebene mit einem Reduktionsfaktor herausgerechnet. Eine

JÄHRLICHE ENDENERGIEEINSPARUNGEN JE MASSNAHME		
Endenergieeinsparungen (PJ/a)	2021	2022
Umweltförderung im Inland	1,44	2,18
Sanierungsoffensive	0,54	0,92
Klima- und Energiefonds	0,78	1,32
Wohnbauförderung	2,06	3,11
<b>Gesamt</b>	<b>4,82</b>	<b>7,53</b>

**Tabelle 2**  
Jährliche Endenergieeinsparungen je alternativ strategischer Maßnahme

Quelle: E-Control

potenzielle Mehrfachanrechnung könnte beispielsweise eintreten, wenn eine Gebäuderenovierung sowohl vom Bund als auch vom Bundesland gefördert wurde und von beiden als Energieeffizienzmaßnahme gemeldet wurde. Die Endenergieeinsparungen wurden in diesem ersten Erhebungsjahr in aggregierter Form übernommen. Künftig sollen die Einsparungen über die elektronische Meldeplattform erfasst werden, sodass eine genaue Zuordnung von Mehrfachnennungen möglich ist.

Im Vergleich zur Zielvorgabe in Tabelle 1 liegen die kumulierten Endenergieeinsparungen im Jahr 2021 mit 4,8 PJ unter und im Jahr 2022 mit 7,5 PJ über dem Zielwert.

Aufgrund der aktuell im Aufbau befindlichen Meldeinfrastruktur sind vorrangig die wesentlichen Energieeffizienzmaßnahmen der Jahre 2021 und 2022 im Bericht abgebildet. Weitere alternativ strategische Maßnahmen – dazu zählen unter anderem die Ökosoziale Steuerreform, die Elektro-

mobilitäts-Förderung des Bundes sowie die Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer – werden, abhängig von der Datenverfügbarkeit, in den Folgeberichten aufgenommen.

Ab 2023 sind deutlich höhere Fördermittel für Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehen, die in den kommenden Jahren zu einer erwartbaren Steigerung der Endenergieeinsparungen beitragen werden.

Die Modernisierung von Heizsystemen macht 40% der gesamten Energieeinsparungen aus. Die Neuerrichtung und Sanierung von energieeffizienten Gebäuden tragen zu 20% der Einsparungen bei. 17% der Einsparungen entstammen der Optimierung und Installation effizienter industrieller Anlagen. Mit gemeinsam 18% tragen auch Verkehrsmaßnahmen, wie die Anschaffung alternativ betriebener Fahrzeuge und die Errichtung von Verkehrsinfrastruktur, wesentlich zur Verbesserung der Energieeffizienz bei.

## ENERGIEEINSPARUNG DER ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN



**Abbildung 13**  
Verteilung der Endenergieeinsparung nach Energieeffizienzmaßnahmen

Quelle: E-Control

### 4.1.3 WIRKSAMKEIT BEI HAUSHALTEN

In § 40 EEffG ist festgelegt, dass kumulierte Endenergieeinsparungen im Ausmaß von zumindest 193,8 PJ bei Haushalten und von zumindest 17,1 PJ bei begünstigten Haushalten umzusetzen sind. Umgelegt auf die Jahre 2021 bis 2030 ergibt dies eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von 3,52 PJ bzw. 0,31 PJ.

Im Jahr 2021 wurden 2,9 PJ und im Jahr 2022 4,6 PJ der Endenergieeinsparungen bei Haushalten gesetzt.

Für begünstigte Haushalte wurden für 2022 Endenergieeinsparungen im Ausmaß von 2,6 TJ (0,0026 PJ) gemeldet, damit weit unter den 310 TJ (0,31 PJ).

Sofern nicht eine Förderung bzw. ihre Förder voraussetzung direkt auf die Unterstützung von begünstigten Haushalten abzielt, wurden Förderungen an begünstigte Haushalte nicht explizit ausgewiesen. Um Energieeffizienzmaßnahmen bei begünstigten Haushalten künftig effektiver zu erfassen, sind Änderungen bei der Datenerhebung nötig.

## 4.2 Endenergieeinsparungen des Bundes

Bei der Festlegung der Verpflichtung der Zentralregierung wählte die Republik Österreich den alternativen Ansatz gemäß Artikel 5 Abs 6 EED I, in dem neben der Renovierung von Gebäuden auch andere Energieeinsparmaßnahmen im selben Ausmaß gesetzt werden können.

Die Einsparverpflichtung des Bundes gemäß § 50 Abs 2 Z 1 EEEffG beträgt 390 TJ für die Jahre 2021 bis 2030. Darüber hinaus besteht gemäß § 50 Abs 3 Z 1 EEEffG für denselben Zeitraum eine gemeinsame Energieeinsparverpflichtung für den Bund und die BIG von 930 TJ. Die Einsparverpflichtung der 390 TJ bzw. 930 TJ ergeben sich aus einer jährlichen Renovierungsquote von drei Prozent der Gesamtfläche von Gebäuden, die nicht die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen und sich im Eigentum des Bundes bzw. der BIG befinden und vom Bund genutzt werden.

Eine Erhebung der österreichischen Energieagentur ergab, dass sich im Jahr 2023 1.154 Gebäude im Eigentum des Bundes befanden. Insgesamt 40 Gebäude erfüllen die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. 537 Gebäude, also knapp die Hälfte, fallen unter ein Ausnahmekriterium und sind von der Renovierungsquote ausgenommen. Von den restlichen 617 Gebäuden erfüllen 33 Gebäude die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. Die Grundgesamtheit der Bruttogrundflä-

che, welche die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt, beträgt 2.882.842 m<sup>2</sup>.

Der Energiebericht 2022 des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 2023) weist insgesamt 2.026 Bundesgebäude aus, worunter neben im Eigentum befindlichen Gebäuden auch angemietete Gebäude enthalten sind. Hinsichtlich des Energieverbrauchs für elektrische Energie wird im Jahr 2020 ein deutlicher Rückgang des Verbrauchs verzeichnet, welcher auf die Pandemie zurückgeführt werden kann (geschlossene Schulgebäude, Arbeiten im Homeoffice etc.). Danach ist ein leichter Anstieg, jedoch deutlich unter dem Niveau vor der Pandemie, zu verzeichnen. Von 2021 auf 2022 hat sich der Strombedarf nicht verändert. Beim Energieverbrauch für Raumwärme hingegen zeigt sich – unter Berücksichtigung der Heizgradtage – eine Verbrauchssteigerung in der Höhe von 0,12 Wh/m<sup>3</sup> (das entspricht etwa 2,16%).

Für die Jahre 2021 und 2022 meldete das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die BIG Energieeinsparungen aus gegenwärtigen Energiedienstleistungsverträgen (Contracting) sowie aus einzelnen Projekten zu Neuerrichtungen und Renovierungen von Bundesgebäuden. Die gemeldeten Maßnahmen weisen Energieeinsparungen von 267 TJ im Jahr 2021 und

316 TJ im Jahr 2022 aus. In den ersten beiden Jahren wurden damit bereits 44% der erforderlichen Energieeinsparung von insgesamt 390 TJ und 930 TJ für die Jahre 2021 bis 2030 erreicht. Zu berücksichtigen ist, dass einige der Energiedienstleistungsver-

träge in den nächsten Jahren auslaufen und anschließend keine Einsparungen mehr generieren. Gegebenenfalls sind weitere Einsparmaßnahmen zu setzen, um die wegfallenden Einsparungen zu kompensieren.

### 4.3 Eingesetzte Mittel

Auslöser für die Umsetzung der alternativ strategischen Maßnahmen, allen voran den Förderprogrammen, waren finanzielle Unterstützungsleistungen des Bundes und der Bundesländer. Im Bericht „Umweltinvestitionen des Bundes“ für das Jahr 2021 sind ausgezahlte Fördersummen in Höhe von 238,3 Mio. Euro für die Förderprogramme Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive angeführt (Colom et al., 2022). Der Folgebericht für das Jahr 2022 weist insgesamt 384,1 Mio. Euro ausgezahlte Fördersummen aus (Bardowicks et al., 2023).

Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle geförderten Maßnahmen den Anforderungen gemäß § 62 EEEffG entsprechen. In den kumulierten Endenergieeinsparungen wurden ausschließlich konforme Maßnahmen berücksichtigt. Die ausgewiesenen Förderauszahlungen hingegen weisen sämtliche Maßnahmen aus den Förderprogrammen aus (siehe Tabelle 3).

Zu den weiteren Förderprogrammen lagen zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung keine Informationen zu ausbezahlten Fördersummen vor.

**Tabelle 3**  
Eingesetzte Mittel der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen 2021 bis 2022

INGESETZTE MITTEL DER ENERGIEEFFIZIENZMASSNAHMEN 2021 BIS 2022		
	Energieeinsparungen (PJ)	Förderauszahlungen (EUR)
Umweltförderung im Inland 2021	1,44	123.411.601
Sanierungsoffensive 2021	0,54	114.935.489
Umweltförderung im Inland 2022	2,18	73.387.034
Sanierungsoffensive 2022	0,92	310.703.543

Quelle: E-Control

## 5 ENERGIE-DIENSTLEISTUNGEN

Verpflichtete Unternehmen haben alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen bzw. ein Managementsystem aufrechtzuerhalten und der E-Control einen standardisierten Kurzbericht zu übermitteln. Als Ausgangsbasis dient das Kalenderjahr des letzten gemeldeten Energieaudits bzw. Managementsystems.

Gemäß Übergangsbestimmungen für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 hat die Meldung für Energieaudits und standardisierte Kurzberichte bis spätestens 30. November 2024 zu erfolgen, wenn die Meldepflicht auf den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 fällt. Energieaudits, die bis 2023 durchgeführt wurden, können bis 30. November 2024 nach den Vorgaben des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2020 gemeldet werden. Die

erste Meldung der standardisierten Kurzberichte gemäß § 65 EEffG hat ebenfalls bis 30. November 2024 zu erfolgen.

Mit 18. August 2023 wurde die Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung (EEffG-SKV), BGBl. II Nr. 242/2023, über die Festlegung des Formats, der Struktur und der Gliederung des standardisierten Berichtswesens für Energieaudits und Managementsysteme bei verpflichteten Unternehmen von der E-Control erlassen.

Die Einrichtung der elektronischen Meldeplattform für verpflichtete oder berechnigte Personen hat gemäß § 59 EEffG bis 15. August 2024 zu erfolgen und befindet sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch in Entwicklung.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Das EEffG bildet eine wesentliche Grundlage zur Verbesserung der Energieeffizienz in Österreich. Seine Bestimmungen leiten sich aus verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union ab, allen voran der EED II.

Das EEffG legt ein Endenergieverbrauchsziel in der Höhe von 920 PJ im Jahr 2030 fest. Für die jährliche Überprüfung der Fortschritte ist ein Zielpfad vorgesehen, der im Jahr 2021 mit 1.136 PJ startet. Der tatsächliche Endenergieverbrauch im Kalenderjahr 2022 liegt bei 1.066 PJ und damit um 32 PJ unter dem angepassten Zielpfad.

Im Jahr 2022 war die Energiepreiskrise der wichtigste Einflussfaktor für den Endenergieverbrauch. Die höheren Energiepreise betrafen alle Sektoren und führten zu einem verminderten Konsumverhalten bei Energieprodukten. Im Jahr 2021 zeigte sich ein deutlicher Anstieg im Energieverbrauch nach dem pandemiebedingten Einbruch im Jahr 2020.

In den Energieeffizienzindikatoren bildet sich die Energiepreiskrise am deutlichsten bei der Heizenergieintensität der Haushalte ab. In der Industrie zeigt sich eine Entkopplung von Energieverbrauch und Wirtschaftsleistung, die sich in einer Ver-

besserung der wertschöpfungsbezogenen Energieintensität von 19% im Jahr 2022 im Vergleich zu 2010 widerspiegelt.

Im Jahr 2023 gaben 888 Unternehmen bekannt, dass diese konzernweise mit 3.028 verbundenen Unternehmen die Schwellenwerte zum großen Unternehmen überschreiten und damit in die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits bzw. zur Einrichtung von Managementsystemen fallen.

Mit Jänner 2024 stehen 627 Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie 324 Energieberaterinnen und Energieberater in der elektronischen Liste der E-Control. Unter Berücksichtigung von Personen, die die Voraussetzungen für Energieaudits und Energieberatungen erfüllen, sind insgesamt 730 Personen gelistet.

Das EEffG sieht alternativ strategische Maßnahmen, im Ausmaß von 650 PJ kumulierten Endenergieeinsparungen bis 2030 sowie kumulierte Energieeinsparungen im Gebäudebestand des Bundes und der BIG im Ausmaß von 1.320 TJ, vor. Im Vergleich zur Zielvorgabe liegen die kumulierten Endenergieeinsparungen im Jahr 2021 mit 4,8 PJ unter und im Jahr 2022 mit 7,8 PJ über dem Zielwert. Die gemeldeten Maß-

nahmen in den Bundeseinrichtungen weisen Energieeinsparungen von 267 TJ im Jahr 2021 und 316 TJ im Jahr 2022 aus, womit in den ersten beiden Jahren damit bereits 44% der erforderlichen Energieeinsparung erreicht wurde.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen im EEffG werden die standardisierten Kurzberichte erstmalig mit 30. November 2024 gemeldet. Daher liegen zurzeit keine Informationen über Energieverbräuche und Energieeinsparpotenziale verpflichteter Unternehmen vor.

# VERZEICHNISSE

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtitel
Abs	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BWS	Bruttowertschöpfung
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
EEffG	Bundes-Energieeffizienzgesetz
EEV	Endenergieverbrauch
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GWh	Gigawattstunde (109 Wattstunden)
HGT	Heizgradtage
idF	in der Fassung
kWh	Kilowattstunde (1.000 Wattstunden)
Mio.	Millionen
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
PI	Produktionsindex
PJ	Petajoule (10 <sup>15</sup> Joule)
TJ	Terajoule (10 <sup>12</sup> Joule)
TJ/Mio. Euro 2015	Terajoule je Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt in kettengebundenen Mengen, basierend auf dem nominellen Wert von 2015
Wh	Wattstunde
Z	Ziffer

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Endenergieverbrauch und Ziel für Österreich 2010 bis 2030	11
Abbildung 2:	Sektorale Endenergieverbrauchsverteilung 2010 bis 2022	12
Abbildung 3:	Verlauf von Energie, Wirtschaft, Bevölkerung und Klima 2010 bis 2022	13
Abbildung 4:	Demografische und ökonomische Energieintensitäten Österreich 2010 bis 2022	14
Abbildung 5:	Energieintensität für Heizen in privaten Haushalten	14
Abbildung 6:	Energieintensität der Dienstleistungen	15
Abbildung 7:	Energieintensität der Industrie	16
Abbildung 8:	Sektorale Verteilung des industriellen Energieverbrauchs	16
Abbildung 9:	Endenergieverbrauch Bundesländer	18
Abbildung 10:	Energieintensität europäischer Mitgliedstaaten	19
Abbildung 11:	Importabhängigkeit europäischer Mitgliedstaaten	19
Abbildung 12:	Verteilung der Energieverbrauchsbereiche unter den qualifizierten Energiedienstleistenden	23
Abbildung 13:	Verteilung der Endenergieeinsparung nach Energieeffizienzmaßnahmen	28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zielvorgabe der kumulierten Endenergieeinsparung 2021 bis 2030	26
Tabelle 2:	Jährliche Endenergieeinsparungen je alternativ strategischer Maßnahme	27
Tabelle 3:	Eingesetzte Mittel der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen 2021 bis 2022	30

## Literaturverzeichnis

Bardowicks, R., Diernhofer, W., Herco, S., Holub, S., Koch, C., Kurz, G., . . .  
Wollansky, T. (2023).

*Umweltinvestitionen des Bundes.*

Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. (2023).

*Energiebericht 2022.* Wien.

Colom, K., Diernhofer, W., Herco, S., Hertner, M., Holub, S., Laber, J., . . .  
Wollansky, T. (2022).

*Umweltinvestitionen des Bundes – Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2021.*

Wien: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie.

E-Control. (2024a).

*Veröffentlichungen: Elektronische Liste der Energieauditorinnen und Energieauditoren.*

Abgerufen am 1. Februar 2024 von Energieeffizienzmonitoring:

[https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste\\_auditor-innen/](https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste_auditor-innen/)

E-Control. (2024b).

*Veröffentlichungen: Elektronische Liste der Energieberaterinnen und Energieberater.*

Abgerufen am 1. Februar 2024 von Energieeffizienzmonitoring:

[https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste\\_berater-innen/](https://www.energieeffizienzmonitoring.at/veroeffentlichungen/eliste_berater-innen/)

Eurostat. (2024a).

*energy indicators – energy intensity.*

Abgerufen am 22. Januar 2024 von Eurostat data browser:

[https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg\\_ind\\_ei/default/table?lang=en&category=nrg.nrg\\_quant.nrg\\_quanta.nrg\\_ind](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_ind_ei/default/table?lang=en&category=nrg.nrg_quant.nrg_quanta.nrg_ind)

Eurostat. (2024b).

*energy indicators – energy imports dependency.*

Abgerufen am 22. Januar 2024 von Eurostat data browser:

[https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg\\_ind\\_id/default/table?lang=en&category=nrg.nrg\\_quant.nrg\\_quanta.nrg\\_ind](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_ind_id/default/table?lang=en&category=nrg.nrg_quant.nrg_quanta.nrg_ind)

Statistik Austria. (2009).

*Methodik der Heizgradsummenberechnung.*

Abgerufen am 12. Dezember 2023 von [www.statistik.at](http://www.statistik.at):

[https://www.statistik.at/stdoku/subdokumente/r\\_energiebilanzen\\_methodik\\_der\\_heizgradsummenberechnung.pdf](https://www.statistik.at/stdoku/subdokumente/r_energiebilanzen_methodik_der_heizgradsummenberechnung.pdf)

Statistik Austria. (2023a).

*Energiebilanzen für Österreich und die Bundesländer 1970–2022.*

Abgerufen am 4. Dezember 2023 von

<https://www.statistik.at/statistiken/energie-und-umwelt/energie/energiebilanzen>

Statistik Austria. (2023b).

*Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.*

Abgerufen am 3. Januar 2024 von

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt-und-hauptaggregate>

Statistik Austria. (2023c).

*Konjunktur: Produktionsindex.*

Abgerufen am 12. Dezember 2023 von

<https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/produktionsindex>

# ANHANG I

## KORRESPONDENZTABELLE

### ZU § 70 EEEFG

Berichts- und Informationspflichten gemäß EEEFG

EEffG	Inhalt	Kapitel
Abs 1 Z 1	Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele	2.1
Abs 1 Z 1 lit. a	Einhaltung der Ziele für das vorangehende Kalenderjahr (indikatives Energieeffizienzziel und kumulierte Endenergieeinsparungen)	2.1 4.1
Abs 1 Z 1 lit. b	Einhaltung des absoluten Endenergieverbrauchs	2.1
Abs 1 Z 1 lit. c	Ausmaß, Ursache und Analyse der Energieverbrauchs-entwicklung	2.2
Abs 1 Z 1 lit. d	Gesamteinsparungen durch anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und der Länder in absoluten Zahlen und Prozent	4
Abs 1 Z 2	Einsparungen des Bundes	4.2
Abs 1 Z 3	Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 62, kategorisiert in Maßnahmenarten	4.1.2
Abs 1 Z 4	relevante Energieeffizienzindikatoren, mit folgenden Informationen zu den Sektoren Dienstleistungen, Haushalte, Industrie, Landwirtschaft, und Verkehr: a) Endenergieverbrauch und klimabereinigter Endenergieverbrauch b) Aktivitätsentwicklung c) Energieintensität	2.1, 2.2
Abs 1 Z 5	Energieeffizienzindikatoren im Vergleich zu europäischen und internationalen Energieeffizienzindikatoren	2.4
Abs 1 Z 6	Auswirkungen der Bestimmungen auf verpflichtete Unternehmen und Personen	3
Abs 1 Z 7	Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten und bei begünstigten Haushalten und deren Wirksamkeit	2.2.3, 4.1.3
Abs 1 Z 8	Eingesetzte Mittel und erzielte Effekte durch Förderungen der Energieeffizienz bei alternativen strategischen Maßnahmen des Bundes und der Länder; soweit möglich und zweckdienlich Informationen zur Wirkungsorientierung bezüglich der Reduktion von Treibhausgasemissionen bei den Angaben zu alternativen strategischen Maßnahmen des Bundes	4.1.2, 4.3
Abs 1 Z 9	Gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 38 Abs 2	4.1.2

# ANHANG II

## DETAILINFORMATIONEN

### ZU KAPITEL 2

Begriff	Definition	Datenquelle
Endenergieverbrauch (EEV)	Bezeichnet den Energieverbrauch mit Ausnahme jener Energiemengen, die entweder dem Versorgungs- oder Umwandlungssektor oder dem Energiesektor zugerechnet werden.	(Statistik Austria, 2023a)
Primärenergieverbrauch (PEV)	Bezeichnet den Energiegehalt aller im Inland eingesetzten Energieträger, mit Ausnahme stofflich genutzter Mengen, wie beispielsweise Ölprodukte zur Kunststoffproduktion.	(Statistik Austria, 2023a)
Energieintensität	Das Verhältnis eingesetzter Energie zu einem Aktivitätsindikator. In einer makroökonomischen Betrachtung werden dafür Primär- oder Endenergie ins Verhältnis zur Bevölkerung und Wirtschaftsleistung gesetzt.	Österreichwert berechnet (Eurostat, 2024a)
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst die Wirtschaftsentwicklung bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland. Beim realen BIP, im Gegensatz zum nominellen BIP, werden Effekte durch Preisänderungen berücksichtigt.	(Statistik Austria, 2023b)
Bruttowertschöpfung (BWS)	Summiert die Produktionswerte aller österreichischen Unternehmen abzüglich der Vorleistungen. Anders ausgedrückt umfasst die BWS den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert ohne Steuern.	(Statistik Austria, 2023b)
Produktionsindex (PI)	Von Betrieben des produzierenden Bereiches werden konjunktur- und produktionsrelevante Daten beobachtet und daraus Indizes berechnet.	(Statistik Austria, 2023c)
Heizgradtage (HGT)	Ein auf Außentemperaturen basierender Indikator für die Betriebsdauer von Heizungen. Heizgradtage sind die über ein Kalenderjahr summierten Temperaturdifferenzen zwischen einer bestimmten konstanten Raumtemperatur (20 °C) und dem Tagesmittel der Lufttemperatur, falls diese gleich oder unter einer angenommenen Heizgrenztemperatur (12 °C) liegt. Ihre Einheit wird in Kelvintage pro Jahr [Kd/a] angegeben.	(Statistik Austria, 2009)
Regeljahr	Einem Regeljahr liegen folgende Faktoren und Annahmen zugrunde: 1. BIP real +1,5% p.a. 2. Bevölkerungszahl +0,5% p.a. 3. Heizgradtage 3 183 Kd	EEffG § 38

## Impressum

### **Impressum Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:**

E-Control  
Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 24 7 24-0  
Fax: +43 1 24 7 24-900  
E-Mail: [office@e-control.at](mailto:office@e-control.at)  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)  
Twitter:  
[www.twitter.com/energiecontrol](https://www.twitter.com/energiecontrol)  
Facebook:  
[www.facebook.com/energie.control](https://www.facebook.com/energie.control)  
LinkedIn:  
[www.linkedin.com/company/e-control](https://www.linkedin.com/company/e-control)

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M  
(Brügge)  
Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstand E-Control

### **Text:**

Christoph Ploiner, MSc.  
Mag.<sup>a</sup> Bettina Angerer

### **Konzeption & Design:**

Reger & Zinn OG

### **Hinweis zu den statistischen Daten:**

Die Daten im Energieeffizienz-Monitoringbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet – Redaktionsschluss für den Bericht war Februar 2024.

© E-Control 2024

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: Februar 2024

---

